

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
					Ausstellungsdatum	
			Land		Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.25. Bruttogesamtgewicht						
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0102 Rinder, lebend						
Erzeugnis	Art	Rasse/Kategorie	Identifikationsnummer	Identifikationssystem		
Geschlecht			Alter			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>1. Ursprung der Tiere</p> <p>1.1. Ort und Datum der Quarantäne:</p> <p>1.2. Verwaltungsgebiet:</p> <p>Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:</p> <p>2. Die zur Ausfuhr in das Hoheitsgebiet der Republik Moldau bestimmten Tiere sind klinisch gesund und stammen aus Betrieben bzw. Verwaltungsgebieten, die laut amtlicher Feststellung frei von folgenden ansteckenden Krankheiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lungenseuche der Rinder; - Maul- und Klauenseuche; - Lumpy-skin-Krankheit; - Brucellose und Rindertuberkulose; - enzootische Rinderleukose; - Milzbrand <p>3. In Bezug auf die Blauzungenerkrankheit:</p> <p>(1) (2) <input type="radio"/> [Das Land bzw. das Verwaltungsgebiet ist gemäß den Empfehlungen des WOAHS-Gesundheitskodex für Landtiere frei von der Blauzungenerkrankheit];</p> <p>(1) <input type="radio"/> [Das Land bzw. das Verwaltungsgebiet ist nicht frei von der Blauzungenerkrankheit];</p> <p>oder</p> <p>und</p> <p>(1) <input type="radio"/> [die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor dem Versand aus dem Ausfuhrland mit einem Totimpfstoff gemäß dem WOAHS-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) angeben) geimpft, die, wie durch ein Überwachungsprogramm gemäß dem WOAHS-Gesundheitskodex für Landtiere nachgewiesen, in der Quellpopulation vorhanden sind, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum];</p> <p>(1) <input type="radio"/> [die Tiere wurden während der Quarantäne gemäß dem WOAHS-Gesundheitskodex für Landtiere anhand der im WOAHS-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere empfohlenen Methode mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper gegen die Blauzungenserotypen unterzogen];</p> <p>(1) <input type="radio"/> [die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor dem Versand gemäß dem WOAHS-Gesundheitskodex für Landtiere anhand der im WOAHS-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere empfohlenen Methode mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest unterzogen];</p> <p>oder</p> <p>(1) <input type="radio"/> [die Tiere wurden während der Quarantäne gegen Culicoides geschützt].</p> <p>entweder</p> <p>(1) <input type="radio"/> [die Quarantäne erfolgte zu einer Jahreszeit, in der keine Insekten vorkamen, die die Infektion übertragen].</p> <p>4. Die zur Ausfuhr bestimmten Tiere sind nicht gegen Brucellose und Maul- und Klauenseuche geimpft.</p> <p>5. Die Tiere kommen aus einem Land oder einer Zone mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem BSE-Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.</p> <p>6. Im Ursprungsland ist die Verfütterung von tierischen Proteinen und von Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten, an Wiederkäuer verboten, ausgenommen Bestandteile, die gemäß dem WOAHS-Gesundheitskodex für Landtiere erlaubt sind.</p> <p>7. Im Ursprungsland ist der Einsatz bestimmter Hormone, Stoffe mit thyreostatischer Wirkung und Beta-Agonisten in der Tiererzeugung verboten, außer zur prophylaktischen und medizinischen Behandlung.</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	8.	Die zur Ausfuhr bestimmten Tiere wurden mindestens 21 Tage lang unter der Aufsicht des/der staatlichen/amtlichen Tierarztes/Tierärztin des Ausfuhrlandes in Quarantäne gehalten und kamen nicht mit anderen Tieren in Kontakt. Die Tiere waren während dieser Quarantänezeit klinisch gesund und wurden den Anforderungen entsprechend in einem akkreditierten Labor anhand der in der EU zugelassenen Methoden oder der im WOA-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere empfohlenen Methoden (den Namen des Labors sowie Untersuchungsdatum und -methode angeben) mit Negativbefund auf Folgendes untersucht:	
		i)	(3) Rindertuberkulose:
		ii)	(3) enzootische Rinderleukose:
		iii)	(3) Brucellose:
		iv)	(4) Campylobacteriose (Campylobacter fetus venereal):
		v)	(4) Trichomonadenseuche (Trichomonas foetus):
		vi)	bovine Virusdiarrhoe gemäß Nummer II.9 der Bescheinigung:
		vii)	(5) infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Nummer II.10 der Bescheinigung:
	9.	Die Tiere wurden	
		(1) <input type="radio"/>	[frühestens 6 Monate und spätestens 21 Tage vor der Ausfuhr gegen die bovine entweder Virusdiarrhoe geimpft];
		(1) <input type="radio"/>	[nicht gegen die bovine Virusdiarrhoe geimpft und bei ihrer Geburt mit negativen oder serologischen Ergebnissen getestet];
		(1) <input type="radio"/>	[nicht gegen die bovine Virusdiarrhoe geimpft und während der Quarantäne mit negativen oder serologischen Ergebnissen getestet].
	10.	Die Tiere	
		(1) <input type="radio"/>	[wurden frühestens 6 Monate und spätestens 21 Tage vor der Ausfuhr gegen die infektiöse entweder bovine Rhinotracheitis geimpft];
		(1) <input type="radio"/>	[wurden nicht gegen die infektiöse bovine Rhinotracheitis geimpft und während der oder Quarantäne mit negativen serologischen Ergebnissen getestet];
		(1) <input type="radio"/>	[stammen aus einem Land bzw. einem Verwaltungsgebiet, das amtlich anerkannt frei von oder der infektiösen bovinen Rhinotracheitis ist].
	11.	Die Transportmittel werden gemäß den Anforderungen der EU behandelt und vorbereitet.	
	12.	Der Transportplan ist beigefügt.	
	Erläuterungen		
	Teil I:		
	Feld I.19: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.		
	Feld I.28: „KN-Code“: Den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben: 01.02.		
	Teil II:		
	(1) Nichtzutreffendes streichen.		
	(2) Ein Überwachungsprogramm entsprechend den Empfehlungen des WOA-Gesundheitskodex für Landtiere ist in Kraft und hat in den letzten zwei Jahren keinen Nachweis für das Auftreten der Blauzungkrankheit in dem Land bzw. Verwaltungsgebiet erbracht.		
	(3) Die Untersuchung auf die oben genannten Krankheiten kann entfallen, wenn der Herkunftsbestand gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission amtlich anerkannt frei von diesen Krankheiten ist. Der/Die die Bescheinigungen ausstellende Tierarzt/Tierärztin muss bei der Krankheit „Der Herkunftsbestand ist amtlich anerkannt frei von der genannten Krankheit, es wurden keine Untersuchungen durchgeführt“ eintragen und dies mit Unterschrift und Stempel bestätigen.		
	(4) Untersuchungen auf Campylobacteriose und Trichomonadenseuche sind nur für Zuchtbullen vorgeschrieben.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen								
	<p>(5) Die Untersuchung auf die oben genannten Krankheiten kann entfallen, wenn das Ausfuhrland bzw. das Verwaltungsgebiet gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission amtlich anerkannt frei von diesen Krankheiten ist. Der/Die die Bescheinigungen ausstellende Tierarzt/Tierärztin muss bei der Krankheit „Das Ausfuhrland bzw. das Verwaltungsgebiet ist amtlich anerkannt frei von der genannten Krankheit, es wurden keine Untersuchungen durchgeführt“ eintragen und dies mit Unterschrift und Stempel bestätigen.</p>								
	<p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>								
	<p>Certifying Officer</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in capital letters)</td> <td style="width: 50%;">Qualification and title</td> </tr> <tr> <td>Datum der Unterzeichnung</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td></td> </tr> </table>				Name (in capital letters)	Qualification and title	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	Stempel
Name (in capital letters)	Qualification and title								
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift								
Stempel									